

SATZUNG

über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut

(Sondernutzungssatzung - SNS)

Vom 8. November 2007

Auf Grund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Traunreut einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (=Straßen).

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Marktveranstaltungen i. S. der Gewerbeordnung).

§ 2

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
4. Lagern von Materialien aller Art,
5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
7. Freitreppen,
8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,

9. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln).

(4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch

1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
2. das Nächtigen oder Lagern (z.B. in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen),
3. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
- b) Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden);
- c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
- d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
- e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden;
- f) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration;
- g) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils (z.B. Sockel, Balkone);
- h) Informationsstände, sowie Plakatständer und Stelltafeln mit Wahlwerbung und Veranstaltungshinweisen politischer Parteien und Wählergruppen. Die Aufstellung ist anzuzeigen;
- i) Plakatständer und Stelltafeln mit Veranstaltungshinweisen örtlicher Vereine und Verbände. Die Aufstellung ist anzuzeigen.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Durch erlaubnisfreie Sondernutzungen darf der Fuß- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigt werden. Nicht zulässig ist insbesondere eine Nutzung an Bäumen sowie verkehrsleitenden Beschilderungen und Fußgängerüberwegen.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5

Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Zulassung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
- c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Stadtfeste.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 9

Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen (z.B. in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen),
 - f) für das Nächtigen oder Lagern (z.B. in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen),
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,

- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

(5) Sondernutzungen können nachträglich eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erforderlich ist.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Widerruf einer bereits gewährten Erlaubnis entsprechend.

(7) Ein Ersatzanspruch des Zulassungsinhabers bei Benutzungserschwerung, Sperrung, Änderung, Unterbrechung, Umstufung oder Einziehung einer Straße besteht nicht.

§ 10

Pflichten; Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik verkehrssicher herzustellen und zu unterhalten. Der Erlaubnisnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsgemäße Benutzung der Anlagen zu sorgen.

(2) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitung und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(3) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat Störungen des Gemeingebrauchs, die über das bewilligte Maß hinausgehen, unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den

Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer der Verpflichtung binnen angemessener Frist nicht nach, so kann die Stadt dies im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Kommt der Erlaubnisnehmer der Verpflichtung binnen angemessener Frist nicht nach, so kann die Stadt dies im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

(3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu lasten gelegt werden.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 FStrG kann i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bis 3 zur Sondernutzung gebraucht,
- b) die mit der Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Anlagen oder Gegenstände gemäß § 10 Abs. 1 nicht verkehrssicher errichtet, unterhält und betreibt, oder öffentliche Leitungen und Einrichtungen entgegen § 10 Abs. 2 und 3 stört, gefährdet oder überdeckt,
- d) der Beseitigungspflicht nach § 12 Abs. 1 und 3 oder der Wiederherstellungspflicht nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt,
- e) der Instandsetzungspflicht nach § 13 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von Verkehrsgrund (Sondernutzungssatzung) vom 20.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.10.2005, außer Kraft.

Traunreut, den 08.11.2007

STADT TRAUNREUT



Franz Parzinger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 13.11.2007 veröffentlicht.

Traunreut, 13.11.2007

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsoberratsrat